

SATZUNG

zur Änderung der Verbandssatzung des „Gemeindeverwaltungsverbandes Dreisamtal“

Auf Grund von § 60 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 3 und 21 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Verbandsversammlung am 21. Mai 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 2 d) und § 3 der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Dreisamtal vom 20. Juni 1974 werden ersatzlos gestrichen.

Die Satzung tritt zum 31. Dezember 2003 in Kraft.

von Oppen
Verbandsvorsitzender



Stegen, den 21. Mai 2003

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird gemäß § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Kirchzarten, den 22. Mai 2003


von Oppen

Verbandsvorsitzender

